

**4. Angaben und Begründung zur Gewährung des Zuschusses
zur Förderung und Belebung des Handels**

Die Soforthilfe dient der Förderung und Belebung des Handels, z.B. durch Unterstützung von Maßnahmen für verkaufsoffene Sonntage, Weihnachtsaktionen, Werbeaktionen oder ähnliches.

Gefördert werden können Aktionen, die über die Verfolgung von Einzelinteressen individueller Unternehmen oder Branchen hinausgehen und dem Gesamtinteresse des von der Corona-Pandemie betroffenen Handels der Stadt Mainz und in ihren Stadtteilen dienen.

Bitte erläutern Sie kurz, aber eindeutig, welches Projekt, welche Aktion oder welche Veranstaltung Sie zur Belebung des Mainzer Handels planen sowie die Notwendigkeit des beantragten Zuschusses (ggf. Beiblatt hinzufügen):

Es wird ein Zuschuss in Höhe von _____ € beantragt.

Zuschuss:

Einmaliger Zuschuss in Höhe von maximal 10.000 € für ein Projekt, eine Aktion oder eine Veranstaltung.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein höherer Zuschuss möglich.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen können nur die Nettoaufwendungen bezuschusst werden.

Bitte erläutern Sie kurz, aber eindeutig, wie Sie sich die Finanzierung des geplanten Vorhabens zusammensetzt und fügen Sie - soweit vorhanden – Kostennachweise an (ggf. Beiblatt hinzufügen).

Erklärungen der Antragstellerin/ des Antragstellers

Es wird erklärt, dass die/der Antragstellende im Sinne der Vorgaben des Hilfspakets „Mainz hilft sofort – Unterstützung für die Wirtschaft, das Ehrenamt, die Familien, die Kultur und den Zusammenhalt in unserer Stadt“

Antragsberechtigte/r ist.

Dem Antrag ist unbedingt eine Kopie/ein Scan des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) der/des Antragstellenden oder ein vergleichbarer Legitimationsnachweis beizufügen, aus dem ersichtlich wird, dass die/der Antragstellende seinen Wohnsitz in Mainz hat bzw. die Einrichtung in Mainz tätig ist.

Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben sind unverzüglich mit Angabe des vollständigen Namens der/des Antragstellenden an die E-Mailadresse mainzhilftsofort@stadt.mainz.de zu melden.

Der/dem Antragstellenden ist bekannt, dass die Leistung zurückgefordert werden kann, wenn die Auszahlung der Leistung auf unwahren Angaben beruht.

Mit der Einreichung des Antrages wird zur Kenntnis genommen, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Unterstützung einer Soforthilfe aus dem Hilfspaket der Landeshauptstadt Mainz besteht und sich die Vergabe finanzieller Mittel aus diesem Hilfspaket auf die jeweilige Verfügbarkeit der einzelnen Maßnahmen beschränkt,
- der Stadtverwaltung Mainz auf Verlangen die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen,

Der/dem Antragstellenden ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig gemachte falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben zum Antrag eine Strafverfolgung zur Folge haben können.

Es wird bestätigt, dass alle mit diesem Antrag in Zusammenhang stehenden Erklärungen wahrheitsgemäß abgegeben wurden und dass der gegenwärtige Liquiditätssengpass eine Folgewirkung der Corona-Pandemie ist.

Die/der Antragstellende wird darauf hingewiesen, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung – ggf. auch durch hinzugezogene Institutionen und Gremien – der für die Bearbeitung des Antrages, der Bewilligung und Verwaltung des Zuschusses erforderlichen personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Absatz 1a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) freiwillig ist. Die nachstehende Einwilligung erfolgt unbeschadet des Rechts zum Widerruf mit Wirkung für die Zukunft, sofern dem keine Rechtsgründe entgegenstehen.

Die Nichteinwilligung hätte jedoch zur Folge, dass die Bearbeitung des Antrages sowie die Gewährung des beantragten Zuschusses unmöglich werden.

Die/der Antragstellende willigt in die Verarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Verwaltung bzw. der Bearbeitung eines ggf. entstehenden Erstattungsanspruchs des Zuschusses ein. Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung der Daten an alle an der Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung des Zuschusses einschließlich der Prüfung und Evaluation des Hilfspakets beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb der Landeshauptstadt Mainz und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen. Hierzu zählen die Mitglieder des Stadtrates Mainz, welche ggfs. über die Zuschussvergabe informiert werden.

Zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben nach EU-, Bundes- oder Landesrecht kann die Kommune verpflichtet werden, Bewilligungsdaten zur Verfügung zu stellen.

Die/der Antragstellende erklärt, dass die Einwilligung der Personen, deren personenbezogene Daten an die Landeshauptstadt Mainz weitergegeben werden, in der nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Form eingeholt wurde. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie unter www.mainz.de/dsgvo

Mit der Unterschrift wird versichert, dass alle Angaben in dem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Ich erkläre ausdrücklich, die gemachte Erklärung gelesen und verstanden zu haben.

Mainz, den

Ort | Datum

Unterschrift

Der Antrag ist immer zu unterschreiben, auch wenn dieser nicht auf dem postalischen Weg eingereicht wird.

Aufgrund des absehbar hohen Antragsaufkommens und der Dringlichkeit des Bedarfs der Antragstellenden wird um Verständnis gebeten, dass ausschließlich Anträge berücksichtigt werden können, die in vollständiger Form und mit allen benötigten Anlagen vorgelegt werden.

Es wird ferner darum gebeten, möglichst von Nachfragen zum jeweiligen Bearbeitungsstand abzusehen, da auch dies personelle Ressourcen bindet, die für die Bearbeitung der Anträge benötigt werden.